AUS DEN SCHÄTZEN DER HERZOGLICHEN BIBLIOTHEK IN WOLFENBÜTTEL
DER VNIUERSITET ZU WITTEMBERG ORDENUNG

Von kleidung / geschmuck, bekostigung der Hochzeiten / Gastereien, etc.

[Mit einer Latinischen vermanung des Herrn Rectoris.]

Gedruckt zu Wittemberg durch Georgen Rhaw, M. D., XLVI.

NACH dem der Durchleuchtigste vnd Hochgeborne Fůrst vnd Herre / Herr Johans Fridrich Hertzog zu Sachssen / des heiligen Rômischen Reichs Ertzmarschalh vnd Churfurst / Landtgraff in Důringen / Marggraff zu Meissen / vnd Burggraff zu Magdeburg / vnser gnedigster Herre / eine gemeine Landsordnung fůrgenomen / von vber messiger kleidung / geschmuck / vnd bekostigung der Hochzeiten / Kindtauffen / vnd anderer Gastereien halben / Vnd vns / Recforn / Magister / Doctorn / vnd personen dieser Vniuersitet zu Wittemberg / darinnen gnediglichen ausgeschlossen / doch also / das wir mit vorwissen S. Churfůrstlichen G. vnter vns selbst ein Ordenung machen wolten / Dem nach inn vorsamletem rath / vnd nach nottůrfftigem vorbedencken / wir vns / auff folgende masse / ordenung zuhalten / entschlossen.

Erstlich / von der kleidung der Doctorn vnd Licentiaten.

Das die Doctores vnd Licentiaten / jrem stande zu ehren / vnd zu gutem Exempel / wie es souiel hundert Jar / bis auff diese zeit gewonlich gewesen / lange kleider tragen / also / das die rôcke / eine kwere hand vnter die knie gehen.

Vnd dieweil die vnweise / mit dem zerschnitzeln / vnd mit souiel strichen am vorbremen / inn solchen personen kein wolstand ist, sollen sie dasselb auch vnterlassen.

Welcher aber solchs nicht halten wirdet / der sol vom Rector vorwarnet werden / vnd so er dieses nicht endert / sol

er durch die Vniuersitet / vmb zehen gulden gestrafft werden / so offt er nach der verwarnung vbertrit.

Von der Magister / vnd obern Faculteten Baccalaurien / kleidung.

Dergleichen sollen die Magistri / oder der obern Faculteten Baccalurej / sie sind Edel oder nicht / auch in welcher Facultet sie studiren / lange kleider / auffs wenigste vnter die knie / ein kwere hand tragen / vnd sollen keine sammete oder seidene rŏcke oder leibrŏcke / tragen / Aber seidene wammes vnd jecklein / als / von Damaschken / vnd schwartzen seidenem atlas / vnd nicht drůber / mŏgen sie tragen.

Sollen auch keine sammete Bareith oder schleplein* tragen / Doch sol jhnen erlaubt sein / vmb einen rock von gutem gewande oder schamlot / ein gebreme von sammet / eines fingers breit / Vnd sollen keine zerschnitzelte kleider / wie sie namen haben mŏgen / tragen.

So offt aber einer vbertrit / sol er vmb fůnff gulden / vnnachlessig / gestrafft werden.

Von kleidung der Edelleut / die zu Wittemberg / als Studenten sind.

Den Edelleuten / seind die kleider nach der achtung / wertschafft / vnd mit dem verbremen nachgelassen / wie den Magistris vnd Superiorum Facultatum Baccalaureis / Auch alle gantz vnzurschnitzelt / vnd einer erlichen zimlichen lenge/ Doch mŏgen sie Sammette Pareith oder Schleplein tragen / on allen geschmuck von Federn / Perlen / Golt / oder anderm gesticke / Vnd sollen hiemit gemeint sein / die / als Edelleut / von jren vier anhen geboren.

Aber Fůrsten / Grauen / vnd Freiherrn seind hierinnen nicht begriffen / Sie sollen aber gleichwol ehrliche kleider tragen / jnen selbst zu ehren / vnd sich nicht leichtfertiglich halten.

Darbey sol allen Magistris / Edel vnd vnedeln / allen Studenten / Edel vnd vnedeln verboten sein / gůldene Ketten / Tolchen oder Hessen [1] mit Silbern scheiden / zu dem on das / solche wehren zutragen / verboten.

*Grimm, Dwb. IX, 649. Schlepplein n. = Hütlein.

[1] Dwb. IV, 2 s. 1269. Eine Waffenart, nach Schmeller 2,249 ein Stossdegen. Jacob Grimm stellt in seiner Geschichte der deutschen Sprache die Vermutung auf, dass die Waffe nach dem Lande genannt sei.

Vnd / so einer vbertritt / soll er vmb fůnff gůlden gestrafft werden / vnd do er zum dritten mal strefflich worden / dieweil solchs als eine verachtung zuuorstehen / sol er ein jar Relegirt werden / Er sey ein Magister oder Edelman.

VON ALLER ANDERN STUDENTEN KLEIDUNG INN GEMEIN.

Alle andere Studenten / inn allen Faculteten / sollen nicht zurschnitzelte noch kurtze kleider tragen / sondern jre kleider ehrlich vnd einer zimlichen lenge sein / Nach dem es aber mit den kurtzen kleidern / bey dem Adel / vnd andern Studenten / seher gemein worden / Vnd die veranderung inn solchen kleidern / auff ein eile zugeschehen / nicht wol můglich / wollen wir / das in dem alleine gedult getragen / bis auff negst kůnfftig Michaelis / Also das ein jeder / er sey Edel oder vnedel / der alhie studiret / vnd dieser Vniuersitet freiheit geniessen wil / inn mitler weil sich darnach achte / vnd solche leichtfertige kleider ablege / vnd verandere / dann es zumahl ein grosse leichtfertigkeit / vnd misstand ist / so die jugent in kurtzen kleidern / vor ehrlichen vnd zůchtigen Frawen vnd Jungfrawen gehet.

So soll auch allen Magistris / vnd andern / die Discipulos halten / geboten sein / das sie darauff sehen / damit dieselben ehrlich gekleidet gehen / vnd obberůrte leichtfertigkeit / in kleidern vermieden werde.

Weiter sollen alle obgedachte Personen vnd Studenten / die nicht Magistri oder Edelleute sein / sich aller Seiden vnd Sammetten kleider / Jacken / Pareith vnd Schleplein enthalten / Doch soll jnen Cartecken [1] / Schamlot [2] vnd Vorstadt [3] zu Wammes / Jecklein vnd schleplein vnuerboten sein.

Vnd so einer inn vorgeschriebenen stůcken vbertritt / sol er das erste mal / vmb drey gůlden gestrafft / So er aber zum dritten mal solche straffe verachtet / ein Jar Relegirt werden.

[1] Carteck, m. ein seidenes Gewirk. Grimm, Dwb. II, 608.

[2] Grimm, Dwb. VIII, 2119. Shamlot < mlat. camelotum, ein im Mittelalter hochgeschätzter feiner Wollenstoff, zunächst ein aus Kamelhaaren bereiteter.

[3] Vorstadt—nicht in den Wörterbüchern.

Von Frawen vnd Jungfrawen / vnd erstlich der Doctorn vnd Licentiaten Hausfrawen / vnd vnuorheiraten Töchtern / Kleidung.

Wie von den Doctorn vnd Licentiaten gesagt / das sie jhrem stande zu ehren / vnd guten Exempeln sich erlich sollen kleiden / Der gestalt sollen auch jhre Hausfrawen vnd Tôchtere mit der kleidung gebůrliche masse halten / vnd nicht Sammette Pareith vnd schleplein tragen / gefůttert oder vngefůttert / auch Perlene oder geflitterte Hauben / doch das jnen eine gůldene vnuorflitterte Haube zutragen nachgelassen / Sollen auch vnten an seidenen rôcken / kein hôher oder breiter gebreme tragen / dann einer hand breit / Aber so ein alt kleid zu kurtz wirdet / mag man es mit einem zimlichen gebrem vorlengen / Doch sol das gebrem vnten nicht besser sein / dann das gewant / dauon des kleid gemacht ist.

Vnd soll kein kleid mit gůlden stůcke oder Perlen gesticke / vorbremet werden.

Wiewol sie sammette Jacken vnd Koller môgen tragen / sollen sie doch die nicht zurschnitzeln / noch mit gůlden oder silbern schnůren oder bôrtlein belegen.

Sollen auch nicht kurtze Mentelein tragen / vnten oder oben vorbremet / odder / die vberschlege haben.

Jtem / Die hinder vberschlege an den langen schauben [1] / alle gůldene Zôpffe / alle schleier durchaus vnd nach der lenge / mit gůldenen leisten / Flittern / oder Perlen behefftet / sollen abgethan werden.

Vnd die weil Golt vnd Silber ein schatz ist / můgen sie gůldene Ketten / vnd silbern vbergůlte Gůrtel messiglich tragen.

Es sollen aber gůldene vnd silberne Armbende vorboten sein.

Von der Magister vnd anderer von der Vniuersitet / Frawen / vnd vnuorheiraten Tôchter / Kleidung.

Diesen sollen alle Seidene kleider vorboten sein / one Cartecken / Schamlot vnd Brůckischer Atlas.[2]

[1] Schaube f. langes, weites, bis auf die Füsse gehendes Oberkleid für beide Geschlechter. Dwb. VIII, 2297 ff.

[2] Identisch mit dem früher genannten "Vorstadt"?

Sammette koller / vnd damascken Jecklein / sollen jhnen zugelassen sein.

Die Ro̊cke mo̊gen oben mit dreier finger breit / sammet vorbremet werden.

Vnten / sollen sie kein gebreme an Ro̊cken tragen / one so alte kleider erlengert werden / als dan / sol das gebreme nicht ho̊her werd sein / dann das gewandt / dauon der Rock ist.

Sie mo̊gen auch Perlene bendlein vnd bo̊rtlein tragen.

Sollen aber kein gůldene Ketten / die vber funfftzig gůlden wert sey / tragen. Zimliche silberne Gůrtel / seind jnen zugelassen.

Mit den straffen / sol es gehalten werden / wie droben von den Mans personen geordent.

Dienstmegde / der Personen der Vniuersitet / sollen sich mit jrer kleidung vnd sonst halten / wie es durch vnsern gnedigsten herren / der Bůrger Dinstgesindes halben / geordent.

Von Hochzeiten.

Wann ein Rector / Doctor / oder Licenciat / vor sich selbst Hochzeit heltet / einen Son oder Tochter ausgibet / der sol nicht mehr dann auff acht tische Geste / darzu zuladen haben.

Magistri vnd andere Personen der Vniuersitet / sollen nicht mehr dann auff sechs Tische zubitten / vnd zubesetzen haben.

Diener auff den Hochzeiten / die Essen vnd Trincken auff tragen / sollen nicht mehr dann zwene / auff einen Tisch gebraucht werden.

Zu allen Vorlo̊bnissen / sollen nicht mehr dann ein Tisch Geste / oder Freunde geladen werden.

Essen auff den Hochzeiten.

Rector / Doctores vnd Licentiaten / sollen in jhrer / oder jhrer Son vnd To̊chter Hochzeiten zu morgen malzeit / nicht vber sechs essen geben / vnd den abent fůnffe / Weniger aber zu geben / sol inn jedes gefallen stehen.

Magistri vnd andere personen der Vniuersitet / mo̊gen den morgen fůnff essen / zu abend vier / vnd darůber nicht geben.

Die einheimischen Hochzeit Geste / sollen vber drey malzeit nicht gespeiset werden / wenn die Hochzeit auff ein abend angefangen / do sie aber des morgens angehet / sollen nicht mehr denn zwo malzeiten den tag gehalten / vnd den folgenden tag / die geste nicht mehr gespeiset werden.

Was aber frembde geste sein / mag man den dritten oder andern tag / nach dem die Hochzeit angefangen gewesen / ein frůstucke geben.

Wes auch durch hochgedachten Churfůrsten / vnsern gnedigsten herren / inn seiner Churfůrstlichen ausgegangenen vnd gedruckten Ordenung* weiter vorschaffet / Das zucht vnd ehrliche masse / im Tantzen gehalten / Vordrehen / abstossen / vnd anderer vbelstand sollen vormieden werden / Auch die abendtentze / ausserhalb des Radthauses / abgethan sein / Von besoldung der Spielleute / ausspeisen / schanckungen auff Hochzeiten vnd Kindtauffen / Dergleichen / gefatterschafften / gastereien nach der Kindtauff vnd inn wochen / auch andern gastungen / abentzechen / vnd nachtsitzen / stille auff der gassen / gnediglich geordnet / vnd sein Churfůrstlich gnad / mit ernst wollen gehalten haben / Solchs alles / wie es in berůrtem drucke / angezeigter stůcke halben begriffen / thun wir hieher erholen / vnd gebieten allen den vnsern / vnd vns vorwanten Personen sich jnn dem / vnd allen andern vorgehenden Artickeln / dieser vnser Ordenung / gehorsamlich zuhalten / bey peen vnd straff / so bey einem jeden Artickel vormeldet vnd ausgedrůckt.

Vnd soll zu jeder zeit / der Rector *pro tempore* / auff diese stůck / durch die Pedellen vnd sonst / ein auffsehen / vnd diese Ordenung handhaben / Vnd so er seumlich wůrde / soll jne die Vniuersitet darzu anhalten / vnd jhme treulich beistand leisten.

Die peen vnd straffen / sollen inn drey teil geteilt werden / wie es sonst mit andern straffen inn der Vniuersitet gehalten wirdet / Ein teil dem Fisco / der ander / dem Rector / vnd der dritte / den Pedellen / gebůren vnd gefallen.

*Des Churfürsten zu Sachssen etc. Vnd Burggrauen zu Magdeburg, Lands Ordenung. Von vbermessiger Kleidung, geschmuck, vnd beköstigung der Hochzeiten, Kindtauffen, vnd anderer Gastereien halben. 1546. 16. Bl. 27 S.

Vnd diese gefaste Ordenung / wollen wir das sie in vier wochen / nach dato vnd publication derselben / jren anfang sol haben / ausserhalb / mit der voranderung der kurzen kleider der studenten / die frist vnd zeit haben solle / bis auff Michaelis / wie oben vormeldet.

Damit auch niemand sich der vnwissenschafft dieser vnser ordenung zuentschůldigen / wollen wir / das zu jder zeit neben vorkůndigung der statuten offentlich sol gelesen werden / zu dem wir sie auch inn druck gegeben / vnd darob mit vleis vnd ernst wollen halten / vnd gehalten haben / Zu urkund mit vnserm der Vniuersitet insiegel / vorsiegelt. Gegeben zu Wittemberg / Sontags Trinitatis. Anno M. D. xlvj.

In der Verordnung für das ganze Land heisst es am Schluss:

So hat sich auch vnser Vniuersitet zu Wittemberg / den Studenten / vnd gliedmassen der / Vniuersitet / hierinnen Ordnung zugeben / vnd darob zuhalten / vndertheniglich erboten.

Aus der allgemeinen Landesordnung bringe ich hier auch die genaue Definition der drei Stände zum Abdruck.

Abtailung der Stende in dieser Ordenung begriffen / ausserhalb der Grauen / Herren / des Adels / Doctorn / vnd vnserer Rethe / welche hiermit nicht gemeint sein / vnd jren halben mit der zeit auch Ordenung gemacht werden solle.

JN ERSTEN STAND.

Sollen gehȯren / Amptsvorwesen / die nicht Rethe / oder vom Adel sein / Schȯsser / Schultheiss / Gleitzleute / Zehendner / Burgermeister / Richter / Schȯppen / Ratspersonen / Můntz / vnd Bergkmeister / Bürger so sich von jren Lehengůtern / oder mit redlicher Kauffmanschafft nehren / Stadtschreiber / Schulmeister / Bergknappen / vnd Můntzergesellen / so inn vnserm Landen nicht heuslich gesessen / Buchdrůckerherrn / sampt jren Weibern / vnd vnuorheiraten kindern.

Die Pfarrer / Prediger / vnd Diaconi / werden sich mit der kleidung / vnd sonst jrem Stande nach / auff dass sie niemands zu nachrede / vnd ergernus vrsach geben / zuhalten wissen / Aber jrer Weiber / vnd kinderhalben / sol es gehal-

ten werden / wie jtzt von dem ersten Stande meldung be schicht.

Jn dem andern Stande.

Sollen begriffen sein / gemeine Bürger / Handwercksleute / Kramer / Einwohner / Baccalaurien ausserhalb der Vniuersitet / Buchdruckers Gesellen / Steinmetzen / Vorstedter / Hausgenossen inn Stedten / Kirchner in Stedten / Handwercksgesellen / Dienstboten / Megde / vnd Knechte / sampt jren Weibern / vnuorheiraten kindern.

Jn den dritten Stand /

Pawern / Taglôner / sampt jren Weibern / Kindern / Knechten / vnd Megden.

Da das Wort "Barett" nicht ganz klar ist, lasse ich den Passus darüber aus der Landesordnung hier nachfolgen:

Parehte.[1]

Der erste Stand / Mag tragen ein Wůllen Pareth / mit Steinmardern / oder Marderkeln gefuttert / Vnd darunter ein gefůttert / oder vngefůttert Cartecken Schleplein / auch eine Můtzen vber einen gulden groschen nicht wirdig.

Der ander Stand / Mag tragen ein wůllen Pareth / mit Zmaschen oder Iltessen gefůttert / auch eine Můtzen / vber einen halben gůlden groschen nicht wirdig.

Der dritte Stand / Sol keine auslendische Pareth oder Schleplein tragen / Aber ein gering wůllen Schleplein / vber drey groschen nicht wirdig / auch ein Scheffene Můtzen / Filtz oder Schaubhut / Vnd nichts hôhers môgen sie wol tragen.

Es sol aber den Weibern vnd Tôchtern / aller dreier stende / Sammette oder Seidene Pareth / zu tragen gentzlich verboten sein.

University of Wisconsin. Ernst Voss.

[1] Weigand, Dwb. das Barett—schirmlose runde oder eckige Kopfbedeckung Geistlicher und Doctoren.

Aus mlat. barrêtum, eig. birêtum und birrêtum, welches von lat. der birrus, das birrum = Oberkleid, Mantel, Bischofskleid.

Hier kann unter Pareth nur eine Art kurzen Mantels verstanden sein, ähnlich der über den Doctormantel (gown, engl.) herunterfallenden, *hood,* engl.